

# **SATZUNG**

## **für die Errichtung und Anbringung von Werbeanlagen für die Stadt Neubukow**

### **- Werbesatzung -**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBL M-V, S.344) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.07.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Werbesatzung erlassen:

#### **§ 1 Ziel der Satzung**

Mit der Werbesatzung soll die Werbung nicht unterbunden, sondern auf die städtebauliche Eigenart der Stadtgestaltung abgestimmt werden. Beim Anbringen von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Dominanz immer die Architektur der Gebäude hat. Durch Werbung dürfen die Gebäude nicht überladen werden. Der altstädtische Charakter der mecklenburgischen Kleinstadt soll erhalten bleiben. Überdimensionale Werbung und Leuchtreklame, die das Stadtbild stören, sollen vermieden werden.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1)** Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen umfasst den Bereich der Stadt Neubukow mit allen Ortsteilen, ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern, die in Teil III die Anbringung und Gestaltung der Werbeanlagen ebenfalls regelt.
- (2)** Diese Satzung gilt für alle nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern genehmigungspflichtigen Vorhaben zur Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen.
- (3)** Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen auf öffentlichen und privaten Grundstücken.
- (4)** Ausgenommen von der Festsetzung der Satzung sind auf öffentlichen Verkehrsflächen Hinweisschilder als Ortsinformationstafeln, Schaukästen, Hinweistransparente insbesondere für öffentliche und Vereinsveranstaltungen sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen zur Unterrichtung der Bevölkerung.

### **§ 3** **Werbeanlagen an Gebäuden**

- (1)** Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung anzubringen. Sie sind auf das Erdgeschoss bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zu beschränken.
- (2)** Werbeanlagen dürfen plastische Gliederungselemente von Fassaden weder überdecken, noch überschreiten. Dies gilt insbesondere für Erker, Ornamente, Inschriften, Pfeiler und Gebäudeteile, wie zum Beispiel Fenster, Türen und Traufen. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.
- (3)** Maßbeschränkungen für Werbeanlagen:
  - senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,75 m aus der Fassadenflucht hervorragen. Zur Hauskante ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
  - Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen in der Breite 5,0 m nicht überschreiten. Der Abstand der Werbeanlage zur Grenze des Fassadenabschnittes muss mindestens 0,5 m betragen.
  - Mehrere Firmen- und Hinweisschilder an der Fassade eines Hauses sind in gleicher Größe waagrecht oder senkrecht geordnet anzubringen.
- (4)** Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.
- (5)** Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden und Bauten sind unzulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde zulässig.

### **§ 4** **Freistehende Werbeanlagen**

- (1)** Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2)** Freistehende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn das Straßen-, Ort- und Landschaftsbild nicht verunstaltet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird.
- (3)** Eine störende Häufung der Werbeanlagen ist unzulässig.
- (4)** Freistehende Werbeanlagen
  - als Schild dürfen einschließlich der Tragkonstruktion eine Höhe von 2,50 m und eine Breite von 4,00 m nicht überschreiten
  - als Werbepylone dürfen bis 5,00 m Höhe (gemessen vom Boden) und 2,0 m Breite errichtet werden, dabei beträgt die Höhe mindestens das doppelte Maß der Breite.
  - Mehrere Firmen- bzw. Hinweisschilder sind in gleicher Größe zusammenhängend anzubringen.



- (5) Bei Werbeanlagen, die sich an öffentlichen Verkehrsräumen befinden, ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zwischen der Oberkante Gelände und der Unterkante Werbeanlage mindestens ein Bereich von 1,60 m freizuhalten.
- (6) Freistehende Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

## **§ 5 Ausnahmeregelungen**

- (1) Von den Festsetzungen der §§ 3 und 4 darf nur in begründeten Einzelfällen befreit werden, wenn
- a) das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird
  - b) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird und
  - c) störende Häufungen nicht auftreten
- (2) Begründete Ausnahmefälle liegen insbesondere dann vor, wenn auf Grundstücksverkäufe hingewiesen wird oder ein besonderes Gestaltungskonzept, das sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, zugrunde liegt.
- (3) Begründete Ausnahmefälle von den Festsetzungen der maximalen Größe der Anlage liegen auch bei Werbeanlagen mit Informationscharakter (z.B. Wanderkarte oder Ortsplan) vor.

## **§ 6 Grundsätze der Genehmigungspflicht**

- (1) Da sich die Werbesatzung auf genehmigungspflichtige Vorhaben beschränkt, wird die Zulässigkeit der Vorhaben in Bezug auf die Werbesatzung im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens geprüft und genehmigt.
- (2) Die Werbeanlagen sind nach einer Gewerbeabmeldung innerhalb eines Monats zurückzubauen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer entgegen
- §§ 3 und 4 Werbeanlagen an anderen Orten, in anderer Größe und in anderer Weise als in §§ 3 und 4 vorgeschrieben, anbringt
  - § 6 Abs.1 vor Genehmigungserteilung die Werbeanlage errichtet.
  - § 6 Abs.2 die Werbeanlagen nicht fristgerecht zurückbaut.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

ausgefertigt am: 12.07.2016

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubukow, den 12.07.2016

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister

